

*GkPP – Stellungnahme zum Eisenbahngesetz  
Triebfahrzeugführerverordnung BGBl 64/1999*

Wien, 18.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir wurden mehrfach gebeten, zur vorliegenden Fassung des Eisenbahngesetzes, insbesondere zum Thema Begutachtung der „arbeitspsychologischen Eignung für das selbständige Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen“ Stellung zu nehmen (§150; §131; § 133; §139).

Bezugnehmend auf die Richtlinie 2007/59/EG ist festzuhalten, dass die Überprüfung von kognitiven Fähigkeiten (Aufmerksamkeit und Konzentration, Gedächtnis und Wahrnehmungsfähigkeit sowie Urteilsvermögen und Kommunikation) aus unserer Sicht keineswegs ärztlich zu untersuchende Bereiche sind, sondern vielmehr zu den Kernkompetenzen von PsychologInnen zählen.

Zudem sind die Formulierungen bzgl. der arbeitspsychologischen Untersuchungen (2.2) uneindeutig und missverständlich. Es drängt sich die Frage auf, ob PsychologInnen dem Eisenbahnunternehmen, insb. deren Personalabteilung administrativ „helfen“ sollen?

Aus unserer Sicht sollte die „arbeitspsychologische Untersuchung“ dazu dienen, die psychische Einsatzfähigkeit von TriebfahrzeuglenkerInnen zu überprüfen, um psychische Defizite wie bspw. kognitive Beeinträchtigungen (siehe voriger Absatz) zu erkennen.

Da im Gesetzestext §150 EG explizit von arbeitspsychologischer Eignung gesprochen wird, ist es zumindest unklar und missverständlich, diese ausschließlich von Klinischen und Gesundheits-PsychologInnen feststellen zu lassen, da eine psychologisch diagnostische Begutachtung von kognitiver Leistungsfähigkeit als psychologisches Basiswissen zu bezeichnen ist. Über dieses verfügt jede PsychologIn mit Abschluss des Studiums.

Für die „arbeitspsychologische“ Tätigkeit im Rahmen des EG empfehlen wir zusätzlich Berufspraxis entweder als Klinische, Gesundheits-, Verkehrs- oder Arbeits-PsychologInnen. Die erwähnten postgraduellen Weiterbildungen erfordern alle neben theoretischer Fortbildung auch Praxisnachweise und werden jeweils durch ein Zertifikat bescheinigt. Somit ist die Qualitätssicherung gegeben und keine darüber hinausgehende Überprüfung notwendig.

Listen der in den erwähnten Bereichen zertifizierten PsychologInnen liegen u.a. bei den beiden österreichischen Berufsvertretungen auf.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gernot Kampl (stv. Obmann)

Mag.<sup>a</sup> Andrea Birbaumer (Obfrau)

Ergeht an:

Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG)

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Gesundheit

Berufsverband österreichischer PsychologInnen

Arbeiterkammer